

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Übergabe des Fahrzeuges und Kaufpreiszahlung

Die Firma ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben, und der Käufer ist im Gegenzug verpflichtet, der Firma das Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen. Das übergebene Eintauschfahrzeug wird unter Vorbehalt von Ziffer 8.2 mit dem Betrag des Eintauschpreises an den Kaufpreis angerechnet. Die Firma bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeuges und des Eintauschfahrzeuges sowie der Zahlung des Kaufpreises. Die Firma ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der Übergabe des Eintauschfahrzeuges und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben.

2. Merkmale des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Messwerte und Daten, die in Prospekten und Listen aufgeführt werden, stellen bloss Annäherungswerte dar. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Die Firma ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern.

3. Preisänderungen

Basis des vereinbarten Kaufpreises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsabschluss unverbindlich empfohlene Netto-Verkaufspreis für Fahrzeug und Zubehör. Treten Änderungen ein und liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 3 Monate, ist die Firma berechtigt und verpflichtet, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der unverbindlich empfohlene Netto-Verkaufspreis angestiegen oder gesunken ist.

Die Schutzfrist von 3 Monaten fällt weg bei allen Preisänderungen, die im Zusammenhang mit Ausrüstungsänderungen, Modellwechsel oder gesetzlich verfügbaren Änderungen bei der MWSt oder anderen Gebühren und Abgaben stehen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleiben das Fahrzeug und dessen Zubehör Eigentum der Firma. Der Käufer darf bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über das Fahrzeug und dessen Zubehör verfügen. Die Firma ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt i.S. von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

5. Eintauschfahrzeug

Das Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben.

Der Käufer sichert zu, dass an seinem Fahrzeug keine Änderungen an der Motorelektronik, welche Leistung, Geräuschentwicklung oder Abgasverhalten des Eintauschfahrzeuges beeinflussen (so genanntes Chip-Tuning) vorgenommen wurden. Der Käufer sichert zu, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen.

6. Haftung für Sachmängel

1. Die Firma gewährt Sachgewährleistung im Rahmen und Umfang der Fabrikgarantie unter Ausschluss jeder weitergehenden Sachgewährleistung. Falls der Käufer die Garantie bei der Firma geltend macht, gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 6.2 -6.7 hiernach:

2. Anstelle von anderen Sachgewährleistungsansprüchen hat der Käufer gegenüber der Firma Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Klauseln:

- Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören der Firma.
- Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Firma anzuzeigen oder von dieser feststellen zu lassen. Er hat der Firma das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Die Firma ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von ihrer Gewährleistungspflicht befreit zu werden.
- Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist.

Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Fall aus.

3. Die Firma hat die Wahl, anstelle der Nachbesserung innert angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern.

4. Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages sind die gefahrenen Kilometer zu entschädigen.

5. Nachbesserung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.

6. Des Weiteren wird – soweit gesetzlich zulässig – jede Gewährleistung (einschliesslich des Rechts auf Wandelung und Minderung) wegbedungen und jede Haftung der Firma (einschliesslich der Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden) ausgeschlossen.

7. Bei Veräusserung des Fahrzeuges geht der Anspruch auf Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, soweit abtretbar, auf den Erwerber über.

7. Verzug

1. Verzug der Firma

Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenützttem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden (insbesondere Schäden infolge Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streik, Naturereignisse, etc.).

2. Verzug des Käufers

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat die Firma schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenützttem Ablauf kann sie:

- auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder
- auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15% des Preises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist oder
- vom Vertrag zurücktreten, wobei die Firma vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen darf.

Die gleichen Rechte stehen der Firma zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug geraten ist und die Firma ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen angesetzt hat.

Macht die Firma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde, ist der Schadenersatz wie folgt zu berechnen: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge Inverkehrsetzung zuzüglich 1% des Preises für jeden vollendeten Monat ab Annahme des Fahrzeuges sowie 15 Rappen pro gefahrenen km, sofern der Käufer nicht den Nachweis erbringt, dass der Schaden der Firma erheblich geringer ist, resp. die Firma nicht beweist, dass ihr Schaden erheblich grösser ist.

8. Gefahrtragung

1. Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des **gekauften Fahrzeuges** bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über.

2. Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des **Eintauschfahrzeuges** bis zu dessen Übergabe. Ist die Firma mit der Annahme des gekauften Eintauschfahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich angesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf sie über.

9. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Firma verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht binnen 5 Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigert. Im Falle der Verweigerung hat der Käufer gegenüber der Firma keinen Anspruch auf Schadenersatz.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). In den übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers anzurufen.